



Antrag zum Anschluss an das Erdgasverteilernetz (Netzzutritt)
(interne Auftragsnummer:)

Antragsteller

Nachname/Firmenname Vorname
 Straße Hausnr./Top Telefon
 PLZ Ort E-Mail

Rechnungsadresse *(falls abweichend)*

Nachname/Firmenname Vorname
 Straße Hausnr./Top Telefon
 PLZ Ort E-Mail

Adresse bzw. Grundstücksnummer Hausanschluss

Straße/Hausnummer bzw. Gst.nr./Ort

Anschlusskosten

pauschal gem. Angebot
 nach tatsächlichem Aufwand

Höchstbelastung (kW)
 prog. Jahresverbrauch (kWh)
 Länge Hausanschluss

Netzbereitstellungsentgelt gem. GSNT-VO

Druck am Entnahmepunkt: 22 mbar +/- 10 %

Grabarbeiten	<input type="text"/>
Leitungsverlegung/Herstellung Hausanschluss.....	<input type="text"/>
Mauerdurchbruch herstellen/verschließen.....	<input type="text"/>
Zuleitungsschieber.....	<input type="text"/>
gesamt netto	<input type="text"/>
davon 20 % MWSt.....	<input type="text"/>
gesamt inkl. MWSt.....	<input type="text"/>

gewünschter Verlegertermin Grabarbeiten bauseits Mauerdurchbruch bauseits

Mit der Herstellung des Netzanschlusses auf Basis dieses Antrages bin ich/sind wir einverstanden. Mit meiner Unterschrift anerkenne ich/wir die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen der Stadtwerke Bregenz GmbH (AB VN) und bestätige deren Erhalt. Weiters anerkenne ich die zusätzlichen Bedingungen auf der Rückseite diese Antrages. Ist der Auftraggeber nicht zugleich Haus- bzw. Grundeigentümer, so ist im nachstehenden Abschnitt dieses Antrages die schriftliche Zustimmung des/der Haus-(Grund-)eigentümer gemäß AB VN vom Auftraggeber beizubringen. Die Stadtwerke Bregenz sind nicht verpflichtet, den Grundbuchstand zu prüfen!

Antragsteller	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift
Verteilernetzbetreiber	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift
Haus-(Grund-)eigentümer	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Die Stadtwerke Bregenz GmbH ist mindestens 5 Werktage im Voraus vom Beginn der Erd- und Baumeisterarbeiten zu verständigen (falls nicht bei den Stadtwerken Bregenz beauftragt).

Die Grabarbeiten und die Art der Hauseinführung sind vorab mit den Stadtwerken Bregenz abzustimmen (zB Verlegetiefe, Sandbett, etc.).

Kann der Anschluss auf dem Grundstück des Anschlusswerbers aus Gründen, welche die Stadtwerke Bregenz bzw. deren Vertragsfirmen nicht zu vertreten haben, nicht vollständig hergestellt werden, so wird der bis dahin entstandene Aufwand in Rechnung gestellt!

Bauträger (zB Wohnbaugesellschaften) haben die erste eingehende Zahlung des Wohnungseigentümerwerbers für diesen Zweck treuhändig für die Stadtwerke Bregenz GmbH zu verwalten.

Für die Montage des Gaszählers und dem damit verbundenen Gasbezug ist der Abschluss eines Netzzugangsvertrages notwendig. Wird innerhalb von 10 Jahren ab Fertigstellung des Hausanschlusses kein Netzzugangsvertrag abgeschlossen, kann die Stadtwerke Bregenz die Hausanschlussleitung auf Kosten des Antragswerbers vom Erdgasnetz trennen.

Fassung: Jänner 2018